

(Antworttelegramme städtischer Aemter auf Staatstelegramme.) Die Post- und Telegraphendirektion für Niederösterreich hat dem Magistrate folgendes mitgeteilt: Die Berechtigung zur Aufgabe einer Antwort als Staatstelegramm durch städtische Aemter, Anstalten und Unternehmungen wird durch die Vorweisung des ursprünglichen — erhaltenen — Staatstelegramms dargetan. Es kommt daher den von magistratischen Aemtern als Antwort zu erhaltenen Staatstelegrammen aufgegebenen Telegrammen der Charakter von Staatstelegrammen zu. Eine Gebührenfreiheit ist diesen Telegrammen durch die bestehenden Vorschriften nicht zugestanden. Dagegen kann bei solchen Telegrammen über Verlangen der Absender die Kreditierung der Gebühren gegen nachträgliche Abrechnung platzgreifen.